



VORSCHRIFTEN FÜR DIABETIKER- LEBENSMITTEL AUFGEHOBEN

Änderung der Diätverordnung seit 9. Oktober 2010 rechtskräftig.

Was bedeutet das für Ihre Praxis?

DIÄTETISCHE LEBENSMITTEL

Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel mit einer speziellen Zusammensetzung, damit sie den besonderen Ernährungserfordernissen ganz bestimmter Personengruppen, z. B. von Kranken, Menschen mit Stoffwechselstörungen, Kleinkindern oder Säuglingen, gerecht werden. Sie unterscheiden sich deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs. Welche Produkte dabei genau zu den diätetischen Lebensmitteln zählen, ist in der Diätverordnung geregelt. Sie enthält um-

fangreiche spezielle gesetzliche Regelungen für die Zusammensetzung und Kennzeichnung solcher Lebensmittel. Einen Teil dieser Spezialregelungen hat der Gesetzgeber nun im Oktober 2010 aufgehoben. Mit dieser Information gibt GV-Partner Ihnen einen kompakten Überblick über die veränderten Regelungen und die Auswirkungen, die sich daraus für Ihre betriebliche Praxis ergeben können.



WARUM WURDE DIE DIÄTVERORDNUNG GEÄNDERT?

Nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand gelten für Menschen, die an Diabetes mellitus erkrankt sind, heute die gleichen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung wie für die Allgemeinbevölkerung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat bereits im Jahr 2007 festgestellt, dass Diabetikerprodukte keinen positiven Nutzen für Diabetiker bringen. Spezielle Nahrungsmittel, in denen etwa Zucker durch Fruktose ersetzt wird, sind für Diabetiker nicht erforderlich.

Von wissenschaftlichen Fachgesellschaften und vom BfR wurde empfohlen, die Diätverordnung zu ändern. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ist dieser Empfehlung gefolgt. Die spezifischen Anforderungen an Lebensmittel für Diabetiker wurden aufgehoben.



WAS HAT SICH KONKRET GEÄNDERT?

Folgende bisher in der Diätverordnung geregelten Kennzeichnungspflichten für Diabetiker-Lebensmittel wurden gestrichen:

- „Zur besonderen Ernährung bei Diabetes mellitus im Rahmen eines Diätplanes“
- „Nur nach Befragung des Arztes“ bei diätetischem Bier für Diabetiker
- „Für Diabetiker nicht geeignet“ bei diätetischen Lebensmitteln mit Süßstoff und Kohlenhydraten

Außerdem wurde die Pflicht zur Angabe der Menge des Lebensmittels gestrichen, die einer Broteinheit (BE) entspricht.

AB WANN GELTEN DIESE ÄNDERUNGEN?

Die Verordnung zur Änderung der Diätverordnung trat am 9. Oktober 2010 in Kraft. Sie sieht allerdings Übergangsfristen vor, um den betroffenen Unternehmen die notwendigen Umstellungen im Bereich der Kennzeichnung und Zusammensetzung der Produkte zu ermöglichen. Diabetiker-Lebensmittel dürfen noch bis zum 9. Oktober 2012 in den Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie dann (nur) noch bis zum Ablauf ihres Mindesthaltbarkeitsdatums abverkauft werden.

Übergangsfrist:
9. Oktober 2012 + MHD



WAS BLEIBT WIE BISHER?

Für einige weitere Produktgruppen enthält die Diätverordnung ebenfalls konkrete Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung.

Dazu gehören u. a.:

- diätetische Lebensmittel für natriumempfindliche Personen
- diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder
- bilanzierte Diäten
- Kochsalzersatz

Diese Produktgruppen werden von der Änderung der Diätverordnung nicht berührt und können, wie bisher, in einem entsprechenden Diätplan eingesetzt werden.

Auch auf alle anderen Sonderkostformen wie z. B.

- leichte Vollkost
- Nierendät
- kalorienarme Ernährung
- glutenfreie Kost

hat diese Änderung keinen Einfluss. Diese Kostformen bleiben für die betroffenen Personengruppen auch weiterhin bestehen.



WAS VERÄNDERT SICH IM PRODUKTSORTIMENT?

Nach dem Ablauf der Übergangsfrist dürfen keine Lebensmittelprodukte in den Verkehr gebracht werden, die mit einem Hinweis auf eine „Diabetiker-eignung“ gekennzeichnet sind. Zu einem großen Teil können die bestehenden Rezepturen der Produkte von der Lebensmittelindustrie unverändert übernommen werden und als „normale“ Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr verkauft werden.

**BEISPIEL:
DIÄTJOGHURT MIT EINER ZUCKERART
UND SÜSSUNGSMITTELN GESÜSST**



In diesem Fall kann das Produkt mitsamt seiner Rezeptur unverändert bestehen bleiben. Lediglich die Deklaration auf der Verpackung, die darauf hinweist, dass es sich um ein Diabetikerprodukt handelt, wird nicht mehr zu finden sein.

**BEISPIEL:
DIÄTPRALINEN MIT ZUCKERALKOHOL
UND SÜSSSTOFF GESÜSST**



Hier muss die komplette Rezeptur der Pralinen überarbeitet werden. Die Kombination von Zuckeralkoholen und Süßstoffen, wie sie bei Diätpralinen vorkommen kann, ist bei Pralinen für den allgemeinen Verzehr nicht erlaubt.

**WERDEN DIABETIKER-LEBENSMITTEL
DURCH DIE ÄNDERUNG DER DIÄT-
VERORDNUNG ZU „LEBENSMITTELN DES
ALLGEMEINEN VERZEHR“, DÜRFEN SIE
NICHT MEHR ALS DIÄTPRODUKTE
DEKLARIERT WERDEN!**

Unbetroffen davon bleiben alle Produkte mit einer speziellen Zusammensetzung, die nicht ausdrücklich diabetikerbezogen sind, aber anderen besonderen Ernährungserfordernissen entsprechen. Sie dürfen auch weiterhin als Diätprodukt deklariert werden.

WIE VERHÄLT SICH GV-PARTNER?

Die Übergangsfrist gibt nicht nur den Lebensmittelherstellern ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer jeweiligen Produkte, sondern auch den Verbrauchern, sich auf den Wegfall der Diabetiker-Lebensmittel einzustellen. Je nach Bedeutung der Produktgruppe in Ihrem Unternehmen werden auch Sie vielleicht etwas Zeit benötigen, die Veränderungen mit Ihren Tischgästen und Fachbereichen abzustimmen und umzusetzen.

Deshalb bietet GV-Partner Ihnen auch weiterhin innerhalb der Übergangsfrist die Möglichkeit, Diabetikerprodukte

zu beziehen. Eine vorzeitige generelle Auslistung dieser Produkte ist nicht geplant. Wir weisen aber darauf hin, dass es dennoch sukzessive zu Sortimentsveränderungen kommen wird, da die Hersteller ihre Produkte mit abnehmender Dauer der Übergangszeit nach und nach umstellen werden.

Die Angaben zu den Broteinheiten (BE) innerhalb unserer Produktkataloge, in den Orderbüchern und auch bei unserem Produktinformationsdienst im Internet „produkt-web“ bleiben mindestens bis zum Ablauf der Übergangsfrist unverändert bestehen.



WAS VERÄNDERT SICH AUF DEN SPEISEPLÄNEN?

Da sich eine diabetesgerechte Ernährung nun nicht mehr von den Empfehlungen für eine gesunde Ernährung für die Allgemeinbevölkerung unterscheidet, ergeben sich daraus ggf. auch Veränderungen für Ihre Speisenplanung.

- Es wird nunmehr keine separate Menülinie für Diabetiker auf dem Speiseplan benötigt. Diabetiker können aus den Vollkostangeboten (in Anlehnung an eine gesunde Ernährung) entsprechend auswählen.
- Die Nährwertberechnung der Speisepläne muss ggf. an die neue Situation angepasst werden. Für Diabetiker mit Insulintherapie sind Angaben über Kohlenhydratmengen zur Orientierung hilfreich.



WAS VERÄNDERT SICH FÜR DEN TISCHGAST?

Der Tischgast wird ggf. einen veränderten Speiseplan und Veränderungen in der Möglichkeit seiner Speisenauswahl erleben. Falls für Diabetiker bisher eine separate Menülinie angeboten wurde, kann nun aus dem Vollkostangebot (im Sinne einer gesunden Ernährung) ausgewählt werden. Umfasste das Speisenangebot bisher auch spezielle Diabetikerportionsware, wie z. B. Marmelade, Milchprodukte oder Kekse, so wird der Tischgast zukünftig aus dem regulären Angebot wählen können. Die Informati-

onen zum Kohlenhydratgehalt des Lebensmittels können bei Bedarf auf vielen Portionspackungen nachgelesen werden.

Gerne bieten wir Ihnen zur Information Ihrer Tischgäste über den Wegfall der Diabetikerprodukte eine Unterstützung an. Wir haben deshalb eine „Tischgast-Information“ erstellt, die als Download unter www.gv-partner.de für Sie bereitsteht.



WAS KÖNNEN SIE JETZT TUN?

Die Änderung der Diätverordnung und der Wegfall der Diabetiker-Lebensmittel haben für die Verpflegungs- und Gastronomiebetriebe in den verschiedenen Branchen unter Umständen auch unterschiedliche Auswirkungen. Soweit Sie für Ihr Unternehmen die Veränderungen innerhalb der Diätverordnung umsetzen möchten, ist es hilfreich, dabei folgende Schritte zu berücksichtigen:

In Senioren- und Pflegeheimen

- Abstimmung mit der Pflegedienstleitung, der Heimleitung, den behandelnden Ärzten und dem Heimbeirat
- Anpassung der Speisenplanung
- Anpassung des Verpflegungskatalogs/Verpflegungskonzeptes
- Anpassung der Nährwertberechnung
- Anpassung des Lebensmittelsortiments
- Informationen für die Mitarbeiter
- Informationen für die Bewohner/Angehörigen

In Kliniken, Kur- und Rehakliniken

- Abstimmung mit dem ernährungsbeauftragten Arzt/Diätassistenten/dem Ernährungsteam
- Anpassung des Diätkatalogs
- Anpassung der Speisenplanung/Speisepläne
- Anpassung der Nährwertberechnung
- Anpassung des Lebensmittelsortiments
- Informationen für die Mitarbeiter
- Informationen für die Patienten

In der Betriebsverpflegung

- Abstimmung mit dem Betriebsarzt
- Anpassung der Speisenplanung/Speisepläne

– Anpassung der Nährwertberechnung

- Anpassung des Lebensmittelsortiments
- Informationen für die Mitarbeiter
- Informationen für die Tischgäste

In der Schulverpflegung

- Abstimmung mit den entsprechenden Schulleitungen
- Anpassung der Speisenplanung/Speisepläne
- Anpassung der Nährwertberechnung
- Anpassung des Lebensmittelsortiments
- Informationen für die Mitarbeiter
- Informationen für die Tischgäste/Eltern

In der Gastronomie

- Informationen für die Tischgäste
- Informationen für die Mitarbeiter
- Anpassung der Speisenplanung/Speisekarten
- Anpassung des Lebensmittelsortiments

Für Angebote „Essen auf Rädern“

- Informationen für die Kunden
- Informationen für die Mitarbeiter
- Anpassung der Speisepläne
- Anpassung der Nährwertberechnung
- Anpassung des Lebensmittelsortiments

HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Dann sind wir gerne telefonisch unter den folgenden Rufnummern für Sie da:



RITA ROELOFS

Tel.: 02837 80-366



FRIEDERIKE GÖSDE

Tel.: 02837 80-232

Gerne unterstützen wir Sie auch vor Ort mit gezielten Inhouse-Schulungen über unsere GV-Partner-Akademie. Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter Telefon 02837 80-336 oder über eine kurze E-Mail an info@gv-partner-akademie.de.

QUELENNACHWEIS

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – BMELV

(http://www.bmelv.de/cfn_172/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SpezielleLebensmittelUndZusaeetze/StreichungDiabetikerLM-DiaetVO.html)

Bundesinstitut für Risikobewertung – BfR

(<http://www.bfr.bund.de/cd/151>)

Deutsches Diabetes-Zentrum – DDZ

(<http://www.diabetes-heute.uni-duesseldorf.de/news/index.html?TextID=3825>)

Verband der Diätassistenten – VDD

(http://www.vdd.de/fileadmin/downloads/VDD_Downloadneu2/VDD_Di%C3%A4tVo.pdf)



www.gv-partner.de